



Regierungsrat

Luzern, 24. Januar 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 769

Nummer: A 769
Protokoll-Nr.: 97
Eröffnet: 24.01.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Birrer Martin und Mit. über ist der Kanton Luzern auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) vorbereitet?

Zu Frage 1: Wann informiert der Kanton die Halter und die Öffentlichkeit über die Afrikanische Schweinepest in Bezug auf die Vorgehensweise bei einer Infektion, die Alarmierung, die Schutzmassnahmen und Schutzausrüstung etc.?

Der Kanton Luzern orientiert die Schweinehaltenden und die Öffentlichkeit schon seit mindestens 2016 regelmässig über die Situation der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und die notwendigen Massnahmen bezüglich Vorbeugung. So hat der Kanton Luzern ein Früherkennungsprogramm geschaffen, das zwei Jahre später auch auf nationaler Ebene umgesetzt wurde. Sowohl die Schweinehaltenden und die Branche (Bauernverband, Produzentenorganisationen) als auch weitere betroffene Kreise, wie die Jägerschaft und Forstmitarbeitende, sowie die Öffentlichkeit wurden und werden regelmässig von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) mittels Newslettern über die aktuelle Situation und Vorsichtsmassnahmen informiert (zuletzt im November 2021). Zusätzlich erfolgt eine Information auch mittels Artikeln in der Presse, Referaten bei Produzenten, der Branche und anderen interessierten Kreisen sowie mit Plakaten auf Rastplätzen und Autobahnraststätten. Auf der [Website](#) des kantonalen Veterinärdienstes sind zudem einerseits die neuesten Entwicklungen zum Seuchengeschehen auf der [Homepage](#) zu finden und andererseits in einem [separaten Kapitel zu ASP](#) die wichtigsten Informationen zur Krankheit, zu den zu treffenden Vorbeugemassnahmen und zu weiteren Verhaltensregeln – letztere auch für die Öffentlichkeit.

Die in der Anfrage erwähnte «Suisag-Ampel» dient der Risikobeurteilung eines Betriebes bezüglich Biosicherheit. Sie wurde in Zusammenarbeit mit veterinärmedizinischen Hochschulen, dem Schweinegesundheitsdienst (SGD) und kantonalen Veterinärdiensten für die Schweinehaltenden zusammengestellt und zur Anwendung empfohlen. Wir teilen die Einschätzung in der Anfrage, dass diese Risiko-Ampel bei den Schweinehaltenden zu mehr Sicherheit geführt und damit ihr Ziel erreicht hat.

Der Kanton Luzern hat somit im Rahmen des bisherigen Seuchengeschehens (mögliche Bedrohung eines Ausbruchs) umfassend informiert. Letztlich entscheidend ist jedoch, dass die vorbeugenden Massnahmen auch umgesetzt werden und die Tierhaltenden damit ihren Teil zur Verhinderung der Einschleppung der ASP beitragen.

Die in einem Seuchenfall zu treffenden Massnahmen sind in der Tierseuchengesetzgebung konkret formuliert. Sie sind bei Bedarf nach den Weisungen des kantonalen Veterinärdienstes und allenfalls mit logistischer und organisatorischer Unterstützung des kantonalen Krisenstabs umzusetzen. In den letzten beiden Jahren hat der Veterinärdienst zusammen mit der kantonalen Formation Luzern des Zivilschutzes, bzw. den beiden «Tierseuchenzügen», zwei grosse Feldübungen durchgeführt, die sich explizit mit der Suche und Bergung von Wildschweinkadavern auseinandergesetzt haben, eine der Hauptmassnahmen bei positiven Funden in der Wildschweinpopulation. Des Weiteren wurden drei Stabsübungen durchgeführt, die sich mit Ausbrüchen von ASP in Hausschweinebetrieben und/oder bei Wildschweinen befasst haben, und bei welchen einerseits die Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Kantonen und anderen involvierten Dienststellen im Kanton Luzern und andererseits das Vorgehen bei der Kommunikation mit den Betroffenen (Tierhaltende, Branche, Politik, Öffentlichkeit, etc.), die aktiv an den Übungen teilnahmen, im Mittelpunkt standen. Die Branche wurde also auch hier konkret eingebunden und hatte den Auftrag, ihrerseits die betroffenen Kreise darüber zu informieren.

Die Sanierung von Nutztierbetrieben, die von einer hochansteckenden Seuche betroffen sind, ist schon seit Jahren ein zentrales Aus- und Weiterbildungsthema (theoretisch und praktisch) des Veterinärdienstes zusammen mit den spezifischen Zivilschutzformationen.

Zu Frage 2: Um betroffene Betriebe soll es eine Schutzzone geben. Wie gross soll diese Zone sein und was passiert mit nicht betroffenen Betrieben in dieser Zone oder benachbarten Gebieten?

Die konkreten Massnahmen, die in einem Seuchenfall getroffen werden müssen, sind in der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung detailliert geregelt (insb. Art. 77–98 und Art. 116–120 Tierseuchenverordnung [SR [916.401](#)]) und müssen für einen allfälligen Seuchenfall nicht noch zusätzlich konkretisiert werden.

Die Schutzzone bei hochansteckenden Seuchen haben in der Regel einen Umkreis von 3 km um einen betroffenen Betrieb. Dies gilt auch für einen Ausbruch von ASP in einem Hausschweinebetrieb. An die Schutzzone schliesst sich eine Überwachungszone mit einem Umkreis von 10 km an, ebenfalls bezogen auf einen betroffenen Betrieb. In der Schutzzone gelten grundsätzlich folgende Anordnungen für Betriebe, die nicht selber von der ASP betroffen sind:

- Einschränkung des Tierverkehrs: Es dürfen keine empfänglichen Tiere in die oder aus der Schutzzone verbracht werden, Ausnahmen werden gewährt für Schlachtungen oder für nicht empfängliche Tierarten. Bei ASP ist in Abweichung der grundsätzlichen Regeln eine Verstellung in einen anderen Bestand möglich, wenn alle Tiere der empfänglichen Arten untersucht worden sind und kein Seuchenverdacht vorliegt.
- Einschränkung des Personenverkehrs: Der Zutritt zu den Stallungen, in denen Tiere der empfänglichen Arten gehalten werden, ist nur den seuchenpolizeilichen Organen, den Tierärztinnen und Tierärzten für kurative Tätigkeiten (Behandlungen) und den mit der Wartung betrauten Personen gestattet.
- Erhebung von Proben und die amtstierärztliche Untersuchung der Bestände, in denen Tiere der empfänglichen Arten gehalten werden.
- Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln für Tiere.

In der Überwachungszone gelten grundsätzlich folgende Anordnungen:

- Einschränkung des Tierverkehrs: Es dürfen keine empfänglichen Tiere in die (in den ersten 7 Tagen) oder aus der Überwachungszone verbracht werden. Ausnahmen werden gewährt für Schlachtungen oder für nicht empfängliche Tierarten.
- Erhebung von Proben und die amtstierärztliche Untersuchung der Bestände, in denen Tiere der empfänglichen Arten gehalten werden.
- Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln für Tiere.

Zu Frage 3: In der Schutzzone werden die geforderten Tierschutzmassnahmen nicht mehr eingehalten werden können, Ausläufe werden geschlossen. Welche Lösungsansätze werden hier geboten?

Wenn aufgrund einer hochansteckenden Tierseuche und den daraus resultierenden Massnahmen die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung oder von Tierwohlprogrammen nicht mehr eingehalten werden können, entstehen den Schweinehaltenden keine Nachteile daraus, weder hinsichtlich des Vollzugs der Tierschutzgesetzgebung noch bezüglich der Ausrichtung der Direktzahlungen (Art. 14 Tierschutzverordnung [SR [455.1](#)]; Art. 106 f. Direktzahlungsverordnung [SR [910.13](#)]).

Zu Frage 4: Wer erlaubt und ordnet Futterlieferungen, Tiertransporte und Schlachtungen bei Infektionen an?

Für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung ist der Veterinärdienst zuständig. Alle betroffenen Tierhaltenden, ob von der Seuche direkt betroffen oder in der Schutz- oder Überwachungszone gelegen, erhalten eine auf die Situation des Betriebes ausgerichtete Verfügung, in welcher alle Anordnungen festgehalten sind, die eingehalten oder umgesetzt werden müssen. Allfällige Ausnahmegenehmigungen werden ebenfalls auf Gesuch hin durch den Kantonstierarzt ausgestellt.

Zu Frage 5: Gibt es Puffer und Quarantäneställe im Kanton Luzern, die im Notfall zur Verfügung stehen?

Der Kanton Luzern besitzt keine eigenen Ställe, die als Quarantäneställe zur Verfügung stehen könnten. Dies wäre weder organisatorisch noch mit vertretbarem finanziellen Aufwand umsetzbar bzw. solche Ställe stehen gar nicht zur Disposition. Dieser Aspekt war aber auch Teil einer der Stabsübungen. Diese Aufgabe kann nur in Zusammenarbeit mit der Branche (Schweinevermarktern) angegangen und gelöst werden. Eine solche Zusammenarbeit hat schon verschiedentlich im Rahmen von Ausbrüchen von nicht hochansteckenden Tierseuchen stattgefunden und war dabei zufriedenstellend erfolgreich. Im schlimmsten Fall müsste aber auch in Betracht gezogen werden, dass Tiere frühzeitig geschlachtet müssten oder für eine bestimmte Zeit nicht mehr gedeckt werden könnten (siehe auch Antwort zu Frage 8).

Zu Frage 6: Welche Einschränkungen erhalten die Landwirte bei der Bewirtschaftung der Kulturen. Kann in der Schutzzone z.B. Mais angesät werden?

Solange nur Hausschweinebestände von der Seuche betroffen sind, stehen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung von Kulturen nicht im Vordergrund. Diese können zum Tragen kommen, wenn die Infektionen mit ASP Wildschweine betreffen. Dann muss situativ bestimmt werden, ob Kulturen, wie Maisfelder, frühzeitig geerntet werden müssen (Vermeidung der Attraktivität eines Standortes für Wildschweine) oder ob die Ernte untersagt wird (Vermeidung, dass Wildschweine in andere Gebiete weiterwandern und so die Infektionen weitertragen).

Wird im Wald die ASP bei Wildschweinen festgestellt, sollte das betroffene Gebiet durch menschliche Aktivitäten nicht gestört werden. Ziel ist es, Wanderbewegungen der Tiere zu minimieren und damit die Virusverbreitung einzudämmen. Im konkreten Ereignis- oder Verdachtsfall würden die zuständigen Behörden Einschränkungen oder ein Verbot für Waldbesuchende und für im Wald tätige Personen sowie (insbesondere im Kerngebiet) eine Leinepflicht für Hunde verfügen.

Zu Frage 7: Wildschweine gelten als häufige Träger dieser Krankheit. Wie viele Wildschweine sind im Kanton Luzern unterwegs (Monitoring)? Werden Wildtierübergänge im Seuchenfall geschlossen?

Im Kanton Luzern wurden in den letzten Jahren Wildschweine nur ganz vereinzelt gesichtet. In der Jagdstatistik scheinen sie in den letzten drei Jahren gar nicht auf. Seit 2019 gab es somit keine jagdlichen Abschüsse und auch keine Nachweise von Fall- oder Unfallwild.

Die Schliessung der Wildtierübergänge Knutwil und Neuenkirch über die A2 wird eine der ersten Massnahmen sein, die in einem Seuchenfall getroffen würde. Die dafür notwendige Autorisierung solcher Massnahmen durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) wurde bereits im August 2020 vorsorglich eingeholt. Auf dem gleichen Autobahnabschnitt der A2 bestehen aber mehr als 50 Über- und Unterführungen, welche nicht geschlossen werden könnten. In den vergangenen Jahren wurden die Luzerner Jägerinnen und Jäger von der lawa wiederholt aufgefordert, Feststellungen über die Anwesenheit von Schwarzwild umgehend zu melden. Neu soll die Meldepflicht für Beobachtungen und Nachweise von Schwarzwild spätestens in den Jagdbetriebsvorschriften 2021/22 verbindlich verankert werden. Die Wildschweine sind im Übrigen nicht Träger der Krankheit, sondern sie können, wie Hauschweine, daran erkranken und innert kurzer Zeit sterben.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die in Italien aufgefundenen, positiv auf ASP getesteten Wildschweine nicht als infizierte Tiere aus anderen Ländern eingewandert sind, sondern sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in Italien selber, durch Aufnahme des ASP-Virus, welches auf noch nicht bekanntem Wege aus aktuell von ASP betroffenen Ländern eingeschleppt wurde (z.B. durch infizierte Schweinefleischprodukte), angesteckt haben dürften.

Zu Frage 8: Wer übernimmt die anfallenden Kosten der Tierhalter, der Produzenten und der nachgelagerten Stufen bei einer angeordneten Zwangsräumung und wer übernimmt die Kosten der nicht betroffenen Betriebe in der Schutzzone?

Bei ASP werden im Falle einer notwendigen Ausmerzung von Tieren auf einem betroffenen Betrieb die eigentlichen Tierverluste vom Bund zu 90% des Schätzwertes entschädigt.

Um Preiszusammenbrüche bei landwirtschaftlichen Produkten zu vermeiden, kann sich der Bund bei ausserordentlichen Entwicklungen an den Kosten befristeter Massnahmen zur Marktentlastung beteiligen (Art. 13 Landwirtschaftsgesetz [SR [910.1](#)]).

Um unverschuldete finanzielle Notlagen zu überbrücken, gibt es die Möglichkeiten von Betriebshilfedarlehen (rückzahlbar, zinslos) (Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft festgelegt [SR [914.11](#)]).

Der Kanton schätzt weiter den Ernteverlust und die daraus resultierende Einkommenseinbusse ein. Er gibt den jeweiligen Bewirtschaftenden bis zum 31. März des Folgejahres den Gesamtbetrag der Abfindung bekannt. Die Bewirtschaftenden können beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein Gesuch einreichen und legen diesem die Einschätzung des Kantons bei. Das BLW entschädigt anschliessend die Bewirtschaftenden.